

# ZH\_OBERGERICHT LB210049 vom 10. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB210049](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB210049)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB210049 du 10 novembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LB210049 del 10 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 1

C.\_\_\_\_\_ ist Politiker und Unternehmer in D.\_\_\_\_\_. Er hat einen Sohn, E.\_\_\_\_\_, und eine Tochter, A.\_\_\_\_\_, welche im vorliegenden Prozess als Klägerin auftritt. In den frühen 90er Jahren des letzten Jahrhunderts wandte sich C.\_\_\_\_\_ an Rechtsanwalt Dr. F.\_\_\_\_\_ (fortan F.\_\_\_\_\_). Dieser sollte die Familie bei der internationalen Ausgestaltung ihres Vermögens beraten, für sie über gesellschaftliche Konstrukte als Finanzintermediär tätig werden und Vermögenswerte für sie international halten und verwalten. Die Beklagte ist eine sich in diesem Konstrukt von 30 bis 40 Firmen befindliche Gesellschaft. Die Beklagte ist eine Schweizerische Aktiengesellschaft, deren Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat F.\_\_\_\_\_ ist. Die Klägerin verlangt in einer ersten Stufe Auskunft über diverse von der Beklagten treuhänderisch gehaltene Vermögenswerte, an denen sie, so ihre Darstellung, wirtschaftlich berechtigt sei. In einer zweiten Stufe begehrt sie die Herausgabe dieser Vermögenswerte sowie noch zu beziffernden Schadenersatz (Urk. 79 S. 4; Urk. 78 S. 12 f.).

- 7 -

### E. 2

Die Klage vom 14. Februar 2019 ging bei der Vorinstanz am 18. Februar 2019 ein (Urk. 1). Der weitere Verfahrensgang kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 79 S. 4 f.). Gegen das vorinstanzliche Urteil vom 30. August 2021 hat die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) mit Eingabe vom 6. Oktober 2021, hier eingegangen am 7. Oktober 2021, fristgerecht Berufung erhoben (Urk. 78). Der ihr mit Verfügung vom 11. Oktober 2021 (Urk. 82) auferlegte Kostenvorschuss von Fr. 60'000.-- wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 83). Die Berufungsantwort der Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagte) datiert vom 16. Dezember 2021 und ging rechtzeitig ein (Urk. 85), sie wurde der Gegenpartei mit Verfügung vom 3. Januar 2022 zugestellt (Urk. 88). Mit Schreiben vom 7. Januar 2022 erklärte die Beklagte, dass die mit der Berufungsantwort eingereichten Datenträger (USB-Sticks, Urk. 87/1+2) bereits im Doppel eingereicht worden seien, d.h. beide Datenträger enthielten sowohl das Urteil im Original als auch die maschinelle Übersetzung in deutscher Sprache (Urk. 89). Am 14. Januar 2022 stellte die Klägerin ein Fristerstreckungsgesuch für die Stellungnahme zur Berufungsantwortsschrift bis 31. Januar 2022 (Urk. 90), welches mit Verfügung vom 17. Januar 2022 bewilligt wurde (Urk. 91). Im Folgenden wurde diese Frist auf Gesuch der Klägerin bis letztmals 18. Februar 2022 erstreckt (Urk. 92). Ihre Stellungnahme datiert vom 17. Februar 2022 (Urk. 93). Sie wurde der Gegenpartei mit Verfügung vom 28. Februar 2022 zugestellt (Urk. 96). Die Beklagte liess sich dazu mit Eingabe vom 11. März 2022 vernehmen (Urk. 97); diese Stellungnahme wurde der Gegenpartei am 16. März zugestellt (Urk. 97). Weitere Eingaben erfolgten nicht. Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 3

Zufolge Neukonstituierung der Kammer per 1. Juli 2022 wirken neu Ober- richter lic. iur. A. Huizinga als Vorsitzender, Oberrichterin Dr. D. Scherrer als Re- ferentin und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer in diesem Verfahren mit.

### E. 4

Unter dem Titel "Einleitung und Überblick über den massgebliche Sach- verhalt" lässt sich die Klägerin zu Beginn ihrer Berufungsbegründung im Wesent- lichen über den nach ihrer Auffassung der Forderung tatsächlich zu Grunde lie- genden Sachverhalt aus (Urk. 78 S. 12 - 18). Bei diesen Ausführungen handelt es sich primär um Wiederholungen des bereits vor Vorinstanz Vorgebrachten, ohne konkreten Bezug zum Inhalt des vorinstanzlichen Urteils. Wie bereits ausgeführt, darf in der Berufungsschrift keine neuerliche Darstellung der Sach- oder Rechts- lage erfolgen, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht worden ist. Auf diese Ausführungen ist daher nicht näher einzugehen. a) Die Vorinstanz hielt vorab fest, es sei unbestritten, dass die Familie A.\_\_\_\_C.\_\_\_\_E.\_\_\_\_ bezüglich der Beteiligung der Beklagten an der B2.\_\_\_\_ in irgendeiner Form wirtschaftlich berechtigt und die Klägerin neben ih- rem Bruder und Vater wirtschaftlich berechtigt an H.\_\_\_\_ sei (Urk. 79 S. 22). Letztlich sei es für einen allfälligen materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch je-

- 25 - doch nicht relevant, ob die Klägerin wirtschaftlich Berechtigte an den von der Be- klagten gehaltenen Vermögenwerten sei, da das schweizerische Recht auf die formale Rechtsstellung abstelle (Urk. 79 S. 22 f.). Betreffend die von der Klägerin behauptete Vermögensübertragung von ihrem Vater auf sie und ihren Bruder er- wog die Vorinstanz, dass die diesbezüglichen Angaben der Klägerin widersprüch- lich seien, weil sie einerseits Eigentümerstellung (durch Vermögensübertragung), andererseits wirtschaftliche Berechtigung geltend mache und anerkenne, dass die Beklagte formelle Eigentümerin sei. Die wirtschaftliche Berechtigung sei zwar übertragbar, habe jedoch nichts mit den formellen Eigentumsverhältnissen zu tun. Somit sei auf die behauptete Vermögensübertragung vom Vater auf die Klägerin und ihren Bruder nicht weiter einzugehen (Urk. 79 S. 23). aa) Die Klägerin macht in ihrer Berufungsbegründung geltend, dass sie nie behauptet habe, dass ihr einzig aufgrund ihrer wirtschaftlichen Berechtigung ein Anspruch gegenüber der Beklagten zustehe. Sie habe in der Replik klargestellt, dass sie ihre Ansprüche aus Auftrag, eventualiter Geschäftsführung ohne Auftrag oder allenfalls den Regeln des Deliktsrechts und des Bereicherungsrechts ableite. Es sei klar, dass im Innenverhältnis zwischen der wirtschaftlich berechtigten Per- son und dem formellen Eigentümer zwingend ein irgendwie geartetes Rechtsver- hältnis bestehen müsse (Urk. 78 S. 28 f., 33). In diesem Sinne deckt sich somit die Auffassung der Vorinstanz mit derjenigen der Klägerin, indem beide davon ausgehen, dass zwischen den Parteien zwecks Geltendmachung von Rechtsan- sprüchen ein Vertragsverhältnis bestehen muss bzw. nach Auffassung der Kläge- rin - wenn ein Vertragsverhältnis nicht zu beweisen sei - mindestens eine Ge- schäftsführung ohne Auftrag (Urk. 25 S. 29). Die Klägerin ist offenbar der Auffas- sung, dass die Feststellung der Vorinstanz, wonach davon auszugehen sei, dass die Beklagte das Vermögen von C.\_\_\_\_ bzw. E.\_\_\_\_ verwalte (Urk. 79 S. 29) sowie diejenige, wonach davon auszugehen sei, dass die Beklagte (nach eigenen Angaben) bezüglich H.\_\_\_\_ formell in deren Auftrag bzw. faktisch im Auftrag von C.\_\_\_\_ bzw. E.\_\_\_\_ handle (Urk. 79 S. 30), als Beleg für eine bestehende ver- tragliche Beziehung auch zu ihr ausreichend sei (Urk. 78 S. 29). Entgegen der Auffassung der Klägerin lassen sich daraus

jedoch keine Hinweise auf vertragliche Beziehungen zwischen ihr und der Beklagten erkennen. Die Klägerin unter-

- 26 - liess es vorzubringen, wo und wann und in welchem Umfang für welche Vermögenswerte zwischen ihr und der Beklagten vertragliche Vereinbarungen geschlossen wurden. Die Klägerin vertrat weiter den Standpunkt, dass wenn die Vorinstanz zum Schluss komme, dass die Klägerin wirtschaftlich (an B2.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_) berechtigt sei, dann folgerichtig auch ein dieses Berechtigung begründendes Rechtsverhältnis mit der Beklagten bestehen müsse, welche diese Gesellschaften verwalte (Urk. 78 S. 29). Dies lasse sich auch aus den Aussagen von F.\_\_\_\_\_ ableiten. Dieser habe im Rahmen seines Eheschutz-/Scheidungsverfahrens erklärt, dass die B2.\_\_\_\_\_ der Familie A.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ gehöre und die Beklagte diese Beteiligung treuhänderisch für die Familie A.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ halte, wie auch die B3.\_\_\_\_\_; die Beklagte selbst gehöre ihm (Urk. 78 S. 17). Durch diese Aussagen von F.\_\_\_\_\_ als einzigem Organ der Beklagten liege der Beweis vor, dass auch mit der Klägerin als Teil der Familie A.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ ein Rechtsverhältnis bzw. ein Treuhandverhältnis bestehe (Urk. 78 S. 29 f., 33). Die Klägerin selbst hatte allerdings geltend gemacht, auch wenn F.\_\_\_\_\_ von der "Familie A.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ " spreche, es diese im Sinne einer zusammengehörigen wirtschaftlichen Einheit gar nicht gebe. Ihr Vater, C.\_\_\_\_\_, habe seine Vermögenswerte vor über einem Jahrzehnt an sie und ihren Bruder übertragen. Auch die Beklagte anerkenne, keine Vermögenswerte für C.\_\_\_\_\_ zu halten (Urk. 78 S. 16 f.). Offenbar will die Klägerin damit behaupten, dass die Vermögenswerte somit nur (noch) für sie und ihren Bruder gehalten würden. Was die Aussagen von F.\_\_\_\_\_ im Scheidungsverfahren anbelangt, kann allein daraus in keiner Weise auf ein Rechtsverhältnis zur Klägerin geschlossen werden. Die Aussagen sind sehr pauschal gehalten; die Klägerin wird nie explizit genannt. Auch ist nicht von einem Vertrag mit der Klägerin die Rede. Die Angaben müssen im konkreten Zusammenhang gesehen werden. Es ging in jenem Prozess darum, ob diese Vermögenswerte in der güterrechtlichen Auseinandersetzung F.\_\_\_\_\_ persönlich zuzurechnen seien; Details der effektiven Berechtigungen spielten in jenem Kontext keine Rolle. All diese Vorbringen genügen den Anforderungen an eine genügende Substantiierung nicht. Die Klägerin ist offensichtlich bemüht, aufgrund von Schlussfolgerungen aus der ihr bezüglich H.\_\_\_\_\_ zugestandenen wirtschaftli-

- 27 - chen Berechtigung direkt ihren formalen Anspruch gegenüber der Beklagten abzuleiten, offenbar in der Annahme, dass diese Schlussfolgerungen zwingend seien. Dies trifft jedoch nicht zu. Die wirtschaftliche Berechtigung ist ein wirtschaftliches Faktum. Sie ist zivilrechtlich nicht eindeutig definiert und stellt keine Rechtsgrundlage für zivilrechtliche Ansprüche dar. Das von der Klägerin angesprochene Innenverhältnis (Urk. 78 S. 42) kann im Rahmen des Rechts beliebig ausgestaltet sein und (gerade im Rahmen von Gesellschaftskonstrukten) zwischen beliebigen natürlichen und/oder juristischen Personen zivilrechtliche Ansprüche begründen. Es ist deshalb unerlässlich, dass sie eine direkte vertragliche Beziehung zur Beklagten belegt bzw. substantiiert. bb) Die Argumentation der Klägerin ist auch grundsätzlich nicht stringent. So führte sie aus, dass ihr Vater sich bereits in den frühen 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts an F.\_\_\_\_\_ gewandt habe, damit dieser für ihn ein gesellschaftliches Konstrukt erschaffe und in diesem Rahmen für ihn Vermögenswerte international halte und verwalte. Eine dieser Gesellschaften sei die Beklagte gewesen (Urk. 78 S. 12). Gemäss Handelsregisterauszug besteht diese seit 1988 (Urk. 3/2; vgl. auch Urk. 1 S. 8). Es wurde von der Klägerin nicht

behauptet, dass sie da- mals in irgendeiner Weise an dieser Gesellschaft beteiligt gewesen oder Partei eines allfälligen Treuhandvertrages mit der Beklagten gewesen sei. Sie erklärte ausdrücklich, dass keine Mitglieder der Familie A.\_\_\_\_C.\_\_\_\_E.\_\_\_\_, also auch nicht ihr Vater, sich in den Führungsorganen der von der Beklagten be- herrschten Gesellschaftsketten oder der Beklagten selbst befunden hätten (Urk. 78 S. 12 f.). Die Klägerin macht nicht geltend, dass zwischen ihrem Vater und der Beklagten jemals ein - allenfalls auch mündlich oder konkludent geschlossenes - Treuhandverhältnis bestanden habe; sie erklärte lediglich, dass ein gesteigertes Vertrauensverhältnis vorgelegen habe (Urk. 78 S. 13, 36). Schriftliche Abreden existieren nicht. Fest steht jedenfalls, dass der Vater der Klägerin nie formeller Ei- gentümer der Beklagten war. Wie bereits erwähnt, erklärte die Beklagte, dass zwischen ihr und/oder weiteren Familienangehörigen der Klägerin nie ein Treu- handvertrag bestanden habe (Urk. 35 S. 11, 23). C.\_\_\_\_ sei nie ein Klient der Beklagten gewesen (Urk. 20 S. 6). Dies wurde von der Klägerin nicht explizit be- stritten (vgl. Urk. 25 S. 37 f.). C.\_\_\_\_ habe sich auch nie direkt an F.\_\_\_\_ ge-

- 28 - wandt, was schon aus sprachlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, weil C.\_\_\_\_ nur D.\_\_\_\_ spreche (Urk. 20 S. 6). Die Tätigkeiten von F.\_\_\_\_ seien auf Instruktion von E.\_\_\_\_ erfolgt sowie diverser Berater/Strohmänner C.\_\_\_\_ (Urk. 20 S. 6). Sie, die Beklagte, habe nichts mit der Verwaltung der Vermögens- werte von C.\_\_\_\_ zu tun, da sie keine Vermögenswerte für ihn halte, wie auch nicht für die Klägerin (Urk. 20 S. 13). Diese Vorbringen wurden von der Klägerin nicht substantiiert bestritten. Die Klägerin schloss daraus lediglich, dass die Be- klagte demnach Vermögenswerte für E.\_\_\_\_ halte. Sie konkretisierte jedoch nicht, um welche Vermögenswerte es sich dabei handle. Sie sei jedoch ermäch- tigt, diese Ansprüche in Bezug auf Auskunft und Herausgabe auch für ihren Bru- der geltend zu machen und verfüge auch über eine entsprechende Einziehungs- ermächtigung (Urk. 25 S. 4). Die Beklagte meinte darauf, dass sie nirgends be- hauptet habe, F.\_\_\_\_ habe nichts mit der Familie A.\_\_\_\_C.\_\_\_\_E.\_\_\_\_ zu tun. Es sei vielmehr ausgeführt worden, dass die Beklagte mit dem A.\_\_\_\_C.\_\_\_\_E.\_\_\_\_ Vermögen nichts zu tun habe (Urk. 35 S. 23). Aufgrund der beidseitigen, sich teilweise widersprechenden Behauptungen und mangels schriftlicher Verträge sind die konkreten Beziehungen von C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ zur Beklagten nicht vollständig klar; fest steht jedenfalls, dass diese beiden Personen nicht formelle Eigentümer der Beklagten sind. Ob jemals eine mündliche Treuhandabrede zwischen ihnen oder einem von ihnen und der Be- klagten bestand, kann offen bleiben. Es ist unerheblich, da es im vorliegenden Zusammenhang lediglich um die Beziehung der Klägerin zur Beklagten geht. Die Klägerin konnte ein von ihr direkt mit der Beklagten bestehendes Vertragsverhält- nis oder eine andere rechtliche Beziehung auch nicht annähernd substantiiieren. Sie machte lediglich geltend, dass ihr Vater seine Vermögenswerte auf sie und ih- ren Bruder übertragen habe und sie demzufolge in seine Rechtsstellung eingetre- ten sei (vgl. Urk. 78 S. 35); welche Vermögenswerte genau gemeint sind, blieb unerfindlich. Sie machte jedoch nicht geltend, dass ihr Bruder von Anfang an die- sen Vermögenswerten beteiligt gewesen sei. Da ihr Vater jedoch nachweislich nie formeller Eigentümer der Beklagten war, konnte er allfällige Rechte an der Be- klagten weder auf die Klägerin noch auf ihren Bruder übertragen. Solches wäre allenfalls möglich gewesen, wenn zwischen C.\_\_\_\_ und der Beklagten eine

- 29 - Treuhandabrede bestanden hätte und die Klägerin als Treugeberin in die Rechts- position ihres Vaters als Vertragspartei eingetreten wäre. Dies bringt die Klägerin jedoch nicht vor (Urk. 78 S. 36). Auch von der Beklagten wird bestritten, dass eine solche Abrede

bestand. Zudem macht die Klägerin auch nicht geltend, dass allenfalls ihr Bruder ihr irgendwelche Rechte oder Rechtspositionen an einer oder mehreren dieser Gesellschaften oder Vermögenswerte eingeräumt habe. Auch er war wie der Vater nie formeller Eigentümer der Beklagten und wäre daher dazu wohl nicht in der Lage gewesen. Eine Bevollmächtigung der Klägerin gegenüber ihrem Bruder E.\_\_\_\_\_ ist somit nicht relevant, da nicht ersichtlich ist, dass die Klägerin irgendwelche Rechte an der Beklagten hatte, welche ihr Bruder stellvertretend für sie hätte wahrnehmen können. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 79 S. 26 f.). Ob und inwieweit der Bruder der Klägerin selbst Rechte an durch die Beklagte gehaltenen Vermögenswerten hat bzw. hatte (Urk. 78 S. 37), kann dahingestellt bleiben. Eine Übertragung von durch die Beklagte (allenfalls für Angehörige der Familie A.\_\_\_\_\_C.\_\_\_\_\_E.\_\_\_\_\_) verwalteten Vermögenswerten auf die Klägerin hätte somit lediglich durch die Beklagte selbst erfolgen können. Solches macht die Klägerin jedoch nicht geltend. Auch wenn aufgrund der Angaben der Beklagten, welche von der Klägerin weitgehend nicht substantiiert bestritten werden, davon ausgegangen wird, dass die Beklagte formelle Eigentümerin diverser mit der Familie A.\_\_\_\_\_C.\_\_\_\_\_E.\_\_\_\_\_ irgendwie in Zusammenhang stehender Gesellschaften war bzw. ist (B2.\_\_\_\_\_, B3.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_), kann die Klägerin mangels konkreter Behauptungen bezüglich ihrer Beziehungen zu den jeweiligen Gesellschaften keine direkten Rechte zu ihren Gunsten ableiten. Allein eine wirtschaftliche Berechtigung würde ohnehin nicht genügen. Im Weiteren kann zu diesem Themenkomplex der Übertragung von Vermögenswerten auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 79 S. 23). Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass die Klägerin aufgrund der genannten Umstände keine vertraglichen Beziehungen zur Beklagten hatte, weil weder ihr Bruder noch ihr Vater ihr diese verschaffen konnte und sie nicht geltend machte, wer ihr diese Rechtsposition sonst verschafft hätte. Es ist somit davon auszugehen, dass die Klägerin mangels vertraglicher Beziehungen keinerlei Ansprüche gegen

- 30 - die Beklagte besitzt. Demgemäss besteht auch kein Auskunftsanspruch gemäss Art. 400 Abs. 1 OR. Zu den Voraussetzungen für einen solchen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 79 S. 20 ff.). b) Entgegen der Auffassung der Klägerin geht es nicht an, alle offenen Sachverhaltselemente und Fragen ohne entsprechende Behauptungen durch ein Beweisverfahren klären zu wollen, wenn ihr wie vorliegend die Beweislast (für den behaupteten Vertragsschluss) obliegt (Urk. 78 S. 30). Die Behauptungs- und Substantiierungslast folgt der Beweislast (BGer 5A\_304/2015 vom 23. November 2015, E. 10.3; 5A\_219/2017 vom 10. Januar 2018, E. 3.3.2, je m.Hinw. auf BGE 132 III 186 E. 4 S. 191; s.a. BSK ZGB I-Lardelli/Vetter, Art. 8 N 29 [und N 31] m.w.Hinw.). Deshalb trifft diejenige Partei, die gemäss Art. 8 ZGB die Beweislast für eine bestimmte Tatsache trägt, auch die Behauptungs- und Substantiierungslast bezüglich dieser Tatsache. Nach der vorliegend massgeblichen Verhandlungsmaxime haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihr Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Welche Tatsachen zu behaupten (und gegebenenfalls zu substantiieren) sind, richtet sich nach der materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage. Die Parteien haben alle Tatbestandselemente der materiellrechtlichen Normen zu behaupten, die den geltend gemachten Anspruch begründen. Sie haben in ihrem Tatsachenvortrag in allgemeiner Weise sämtliche Tatsachen zu benennen, die unter die massgeblichen (auch vertraglichen) Normen zu subsumieren sind bzw. eine Subsumtion des Sachverhalts unter diese Normen ermöglichen. Versäumt es die beweisbelastete

Partei, eine anspruchsbegründende Tatsache zu behaupten, bleibt notwendigerweise auch der Beweis aus; ein fehlendes Sachvorbringen steht dem unbewiesenen gleich (BK ZPO I-Hurni, Art. 55 N 15 m.w.Hinw.). Die beweisbelastete Partei hat somit auch die Folgen zu tragen, wenn eine entscheiderelevante Tatsache nicht prozesskonform behauptet wurde. Ausnahmen erfährt die Behauptungslast insbesondere bei offenkundigen Tatsachen, also solchen, die jedermann kennt oder an denen vernünftigerweise nicht gezweifelt werden kann, sowie bezüglich Umständen, die der allgemeinen sicheren Wahrnehmung zugänglich sind. Sie dürfen im Prozess als bekannt vorausgesetzt werden und brauchen weder behauptet noch bewiesen zu werden (zum Ganzen BGer 5A\_471/2020 vom

- 31 - 28. Januar 2021, E. 4.2.2 m.w.Hinw.; OGer ZH PP180026 vom 15.01.2019, E. 3.3.1). Entgegen der Auffassung der Klägerin genügt es demnach nicht, wenn die Parteien irgendwelche Tatsachen vorbringen (Urk. 78 S. 32). Auch wenn das Gericht das Recht von Amtes wegen anwendet, müssen dennoch konkret diejenigen Tatsachen behauptet und gegebenenfalls substantiiert werden, welche den materiell-rechtlichen Anspruch zu begründen vermögen. Es geht nicht an, wahllos Behauptungen ohne Kontext zu einem konkreten Anspruch vorzubringen. Da die Klägerin wie oben ausgeführt und von der Vorinstanz richtig erkannt (Urk. 79 S. 25 f.), keine substantiierten Behauptungen bezüglich ihrer vertraglichen bzw. ihrer irgendwie gearteten Beziehungen zur Beklagten aufstellte, kann von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. des Rechts auf Beweis (Urk. 78 S. 43) durch die unterbliebene Beweisabnahme keine Rede sein. Eine solche war aufgrund der mangelhaften Tatsachenbehauptungen nicht möglich.

## E. 5

a) Die Klägerin machte als alternative Rechtsgrundlage für ihre Ansprüche das Vorliegen einer Geschäftsführung ohne Auftrag durch die Beklagte geltend (Urk. 25 S. 30). Als ersten Anknüpfungspunkt nannte sie die Übernahme der Aktien der B2.\_\_\_\_ von der B4.\_\_\_\_ durch die Beklagte, ohne dass die Beklagte dafür einen Auftrag von ihr oder ihrem Bruder gehabt habe. Der zweite Anknüpfungspunkt bestehe darin, dass die Beklagte nach Aufhebung der Beschlagnahme über die Vermögenswerte der Klägerin ihr diese nicht frei gegeben habe (Urk. 25 S. 31). Die Klägerin äussert sich nicht explizit, ob sie von einer echten oder unechten Geschäftsführung ohne Auftrag ausgehe. Aufgrund ihrer Vorbringen, wonach F.\_\_\_\_ via die Beklagte die Geschäftsführung an sich gerissen habe, um bösgläubig die der Klägerin zustehenden Vermögenswerte und die daraus erwachsenen Gewinne zu vereinnahmen, ist anzunehmen, dass sie eine Geschäftsanmassung im Sinne einer unechten bösgläubigen Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 423 OR) geltend machen will. Da eine Geschäftsführung ohne Auftrag im Folgenden jedoch verneint wird, kann die Qualifikation offenbleiben. b) Die Vorinstanz verneinte das Vorliegen einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Auch wenn kein Auftragsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten

- 32 - vorliege, so bedeute dies nicht, dass die Beklagte ohne Auftrag gehandelt habe (Urk. 79 S. 30). Die Klägerin erwähne mit keinem Wort, weshalb die Beklagte nicht ohne einen Auftrag von ihr oder ihrem Bruder Aktien der B4.\_\_\_\_ hätte übernehmen dürfen. Ein allfälliges Vertragsverhältnis der Klägerin zur B4.\_\_\_\_ werde nicht geltend gemacht, ebenso wenig dass sie zum damaligen Zeitpunkt bereits an den Aktien der B2.\_\_\_\_ hätte berechtigt sein sollen (Urk. 79 S. 30). c) Die Klägerin behauptete, auch an den Vermögenswerten der B4.\_\_\_\_ (Urk. 20 S. 16) wirtschaftlich berechtigt gewesen zu sein. Ursprünglich sei es C.\_\_\_\_ gewesen, später sie und ihr Bruder (Urk. 25 S. 47). Die

Beklagte führte dazu aus, dass sie nie Vermögenswerte von C.\_\_\_\_\_ und/oder der Klägerin gehalten habe. E.\_\_\_\_\_ habe für seinen Vater C.\_\_\_\_\_ eine Gesellschaft gewollt, die für ihn auf diskrete Weise Immobilien in D.\_\_\_\_\_ habe halten können. Diese Gesellschaft sei mit der B4.\_\_\_\_\_ GesmbH, einer aktiven österreichischen Immobilienengesellschaft, gefunden worden. Die B4.\_\_\_\_\_ sei völlig unabhängig von der Beklagten gewesen. Sie habe ihrerseits einen Treuhandvertrag mit der H.\_\_\_\_\_ Industries Ltd. (H.\_\_\_\_\_); eingetragen auf den I.\_\_\_\_\_, Urk. 3/19 S. 9) geschlossen; letztere Gesellschaft habe wirtschaftlich C.\_\_\_\_\_ gehört. Wirtschaftlich Berechtigter der B4.\_\_\_\_\_ sei J.\_\_\_\_\_ gewesen. Infolge der Presseberichterstattung im Rahmen des Strafverfahrens gegen C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ sei es zum Konkurs der B4.\_\_\_\_\_ gekommen. Die Beteiligung der B4.\_\_\_\_\_ an B2.\_\_\_\_\_ sei von der Konkursverwaltung der B4.\_\_\_\_\_ an die Beklagte abgetreten worden. Das Treuhandverhältnis, das zuvor zwischen B4.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ bestanden habe, habe danach zwischen der Beklagten und H.\_\_\_\_\_ bestanden. Sämtliche Aktien der H.\_\_\_\_\_ seien seit Ende 2007 vom D.\_\_\_\_\_ Staat verarrestiert. Die Rechte der B2.\_\_\_\_\_ würden heute von der Beklagten gehalten. Die B2.\_\_\_\_\_ halte die Aktien der B3.\_\_\_\_\_ (Urk. 20 S. 16 f.). Die Klägerin bestritt diese Ausführungen insoweit, als sie erklärte, dass ursprünglich C.\_\_\_\_\_ und später sie und ihr Bruder wirtschaftlich an den Vermögenswerten der B4.\_\_\_\_\_ berechtigt gewesen seien. Sie bestritt jedoch weder das Treuhandverhältnis zwischen H.\_\_\_\_\_ und der B4.\_\_\_\_\_ noch die wirtschaftliche Berechtigung von J.\_\_\_\_\_ an der B4.\_\_\_\_\_ explizit. Dass die Gesellschaft B4.\_\_\_\_\_ in Konkurs fiel, wurde ebenfalls nicht dementiert. Auch nicht konkret bestritten wurde die Behauptung, dass die Konkurs-

- 33 -  
verwaltung (der Gesellschaft B4.\_\_\_\_\_) die Beteiligung der B4.\_\_\_\_\_ an B2.\_\_\_\_\_ an die Beklagte abgetreten habe. Die Klägerin anerkannte, dass die Beklagte heute Eigentümerin der B2.\_\_\_\_\_ ist (Urk. 25 S. 47). Aufgrund dieser Vorbringen der Beklagten ist demnach davon auszugehen, dass die Beteiligung (Aktien) der B4.\_\_\_\_\_ an der B2.\_\_\_\_\_ von der Konkursverwaltung der B4.\_\_\_\_\_ an die Beklagte abgetreten wurde. Es handelt sich somit um ein Rechtsgeschäft zwischen zwei selbständigen Rechtssubjekten (Gesellschaften), wobei die B4.\_\_\_\_\_ durch die Konkursverwaltung vertreten wurde. Da die Klägerin lediglich eine wirtschaftliche Berechtigung und keine Eigentümerschaft an den Vermögenswerten, welche die B4.\_\_\_\_\_ hielt, geltend machte (Urk. 25 S. 47) und kein Treuhandvertrag mit der Beklagten besteht, kann sie der Beklagten nicht vorwerfen, sie habe eigenmächtig ohne einen konkreten Auftrag der Klägerin oder ihres Bruders gehandelt. Die Beklagte war dazu als selbständige juristische Person ohne Weiteres berechtigt. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag lässt sich somit bezüglich dieses Sachverhalts entgegen den Ausführungen der Klägerin in der Berufungsbegründung (Urk. 78 S. 39 f.) nicht erkennen. d) Die Klägerin warf der Beklagten weiter vor, dass sie die der Klägerin gehörenden Vermögenswerte nach Aufhebung der Beschlagnahme hätte herausgeben müssen. F.\_\_\_\_\_ habe via die Beklagte die Geschäftsführung an sich gerissen, um bösgläubig die der Klägerin zustehenden Vermögenswerte und die daraus erwachsenden Gewinne zu vereinnahmen (Urk. 25 S. 31). Die Vorinstanz erklärte, es sei korrekt, dass mit Entscheid vom 2. Juli 2008 die Beschlagnahme über Vermögenswerte, die direkt oder indirekt der Klägerin gehörten, aufgehoben worden sei. Die wirtschaftliche Berechtigung alleine begründe jedoch keine materiell-rechtlichen Herausgabeansprüche. Weshalb die Beklagte verpflichtet gewesen sein sollte, die Vermögenswerte an die Klägerin herauszugeben, sei nicht ersichtlich (Urk. 79 S. 30). Die Klägerin rügte diese Erwägungen als rechtsfehlerhaft. Sie erklärte, dass nicht ersichtlich sei, weshalb die

Beklagte diese für die Klägerin gehaltenen Vermögenswerte nicht herausgeben müsse, nachdem die Vermögensbeschlagnahme gegenüber der Klägerin aufgehoben worden sei. Sie stütze ihre Ansprüche

- 34 - denn auch nicht allein auf die wirtschaftliche Berechtigung, sondern auf das der wirtschaftlichen Berechtigung zugrundeliegende Rechtsverhältnis (Treuhandvertrag/Auftrag, subsidiär Geschäftsführung ohne Auftrag). Beide Rechtsverhältnisse würden ihr einen Herausgabeanspruch verschaffen, der spätestens mit der vorliegenden Klage gegenüber der Beklagten geltend gemacht werden könne (Urk. 78 S. 41). F.\_\_\_\_\_ habe die freigegebenen Vermögenswerte der Klägerin weiterhin in den von ihm aufgezogenen Strukturen behalten, namentlich in der Beklagten (Urk. 25 S. 28). Die Beklagte erklärte, dass sie von der Vermögenssperre nicht direkt erfasst sei. Da jedoch weiterhin eine Vermögenssperre gegen H.\_\_\_\_\_ bestehe, wirke sich diese auch auf die Beklagte als Treuhänderin von H.\_\_\_\_\_ und die von ihr gehaltenen B1.\_\_\_\_\_-Beteiligungen aus, da H.\_\_\_\_\_ darüber nicht verfügen könne und dürfe. Die Klägerin hätte jedoch auch ohne behördliche Massnahmen keinen Anspruch auf Beteiligungen der Beklagten (Urk. 35 S. 15). Wie oben ausgeführt, ist das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses zwischen der Klägerin und der Beklagten zu verneinen, weshalb sie keine Ansprüche aus diesem Rechtsgrund geltend machen kann. Zwar ist davon auszugehen, dass die Klägerin bezüglich einiger der im Beschluss betreffend Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme (Urk. 3/19) aufgeführter Gesellschaften zu einem gewissen Prozentsatz wirtschaftlich berechtigt ist (Urk. 3/18), doch bedeutet dies nicht, dass sie einen direkten Anspruch auf die Aushändigung von entsprechenden Vermögenswerten hat. Die Klägerin machte pauschal geltend, dass die Beklagte ihr die von der Beschlagnahme befreiten Vermögenswerte aushändigen müsse, weil sie ohne einen Auftrag ihrerseits weiter darüber verfüge. Die Klägerin unterlässt es, die betreffenden Vermögenswerte konkret zu benennen. Soweit sie sich auf die von ihr eingereichte Entscheidung des Staatsanwaltes J. Juriss vom 2. Juli 2008, welche eine Liste der beschlagnahmten und wieder freigegebenen Vermögenswerte der Klägerin enthält (Urk. 3/19), berufen will, mangelt es auch diesbezüglich an einer genügenden Substantiierung: aa) Bezüglich der freigegebenen Vermögenswerte unter Ziff. 1 (1.1.-1.48) handelt es sich um hälftige Miteigentumsanteile der Klägerin an Immobilien in D.\_\_\_\_\_. Aus dem Entscheid des Staatsanwaltes geht nicht hervor, ob diese von

- 35 - der Klägerin direkt oder indirekt über eine oder mehrere Gesellschaften (allenfalls B4.\_\_\_\_\_ oder eine andere Gesellschaft) gehalten wurden. Ein direkter Bezug zur Beklagten ist aus dieser Liste jedenfalls nicht ersichtlich. Inwieweit die Beklagte oder eine der Gesellschaften im Gesamtkonstrukt, an denen die Klägerin wirtschaftlich berechtigt ist, über diese Liegenschaftsanteile verfügen kann, ist nicht bekannt und wurde von der Klägerin nicht dargelegt. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass die Beklagten überhaupt in der Lage wäre, diese Vermögenswerte an die Klägerin herauszugeben. Die Klägerin unterliess jegliche Substantiierung. So ist auch nicht bekannt, wem der oder die andern Miteigentumsanteile gehören. bb) Gemäss Ziff. 2 der erwähnten Entscheidung wurden Aktien bzw. Gesellschaftsanteile verschiedener Gesellschaften, an denen die Klägerin wirtschaftlich berechtigt ist, wieder freigegeben. Aktien folgender Gesellschaften wurden zur Verwahrung an die K.\_\_\_\_\_ Ltd., an welcher die Klägerin wirtschaftlich berechtigt ist (vgl. Urk. 3/18) und welche durch F.\_\_\_\_\_ vertreten wird, übergeben (Urk. 3/19 S. 10 f.): - Ziff. 2.20: L.\_\_\_\_\_ LIMITED - Ziff. 2.24: H.\_\_\_\_\_ LIMITED - Ziff. 2.26: M.\_\_\_\_\_ LIMITED - Ziff. 2.27: N.\_\_\_\_\_ CORPORATION - Ziff. 2.28: O.\_\_\_\_\_

LIMITED - Ziff. 2.29: P. \_\_\_\_\_ N.V. - Ziff. 2.35: Q. \_\_\_\_\_ N.V. cc) Bei weiteren Vermögensrechten (Ziff. 2.21-23: Gesellschaftsanteile der Klägerin an diversen Gesellschaften) ist unklar, wie damit verfahren wurde bzw. ob die Anteile gegenüber der jeweiligen Gesellschaft einfach wieder freigegeben wurden. Es wurden auch 333 Aktien der R. \_\_\_\_\_ LIMITED freigegeben (Ziff.

- 36 - 2.25), welche auf den Namen der S. \_\_\_\_\_ S.A. eingetragen sind, an welcher die Klägerin wirtschaftlich berechtigt ist (Urk. 3/18). Insgesamt handelt es sich auch bei den weiteren freigegebenen Vermögenswerten um Aktien oder Anteile der Beklagten als wirtschaftlich Berechtigte an diversen Gesellschaften (Ziff. 30-2.34). Keine dieser Vermögenswerte wurden jedoch an die Beklagte übergeben, sondern alle an die zugehörigen Gesellschaften oder zur (Treuhand)Verwahrung an andere Gesellschaften des Gesamtkonstrukts. Unter Ziff. 3 und 4 der Entscheidung wurden ebenfalls diverse Anteile an Gesellschaften, an denen die Klägerin wirtschaftlich berechtigt ist, freigegeben. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte oder Vorbringen der Klägerin, dass die Beklagte in der Folge darüber verfügen konnte. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es die Klägerin auch im Zusammenhang mit den Ausführungen zur behaupteten Geschäftsführung ohne Auftrag an jeglicher Substantiierung mangeln liess. Ein Verweis auf Urk. 3/19 ist ungenügend, da die Urkunde nicht selbsterklärend ist. Die Beklagte konnte sich daher auch nicht detailliert zu den Vorwürfen der Klägerin äussern. Da - soweit nachvollziehbar - keine dieser Vermögenswerte der Beklagten, sondern allenfalls nur von ihr verwalteten Gesellschaften übergeben wurden, hätte die Klägerin die betreffenden Gesellschaften zwecks Auskunftserteilung und Herausgabe einklagen müssen. Die Klägerin machte nämlich in keiner Weise geltend, inwiefern die Beklagte in Missachtung der eigenen Rechtspersönlichkeit dieser Gesellschaften einen Durchgriff hätte vornehmen können. Von einer unechten böswilligen Geschäftsführung ohne Auftrag der Beklagten kann keine Rede sein. Es besteht somit keine Rechtsgrundlage für eine Auskunftserteilung durch die Beklagte. Das entsprechende Begehren der Klägerin ist abzuweisen.

## **E. 6**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

## **E. 7**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 21.5 Mio. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 43 - Zürich, 10. November 2022 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga MLaw L. Hengartner versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.